

Vereinsstatuten „Leben mit Autismus Basel“

I. Allgemeines

Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen „Leben mit Autismus Basel“.
2. Sitz des Vereins ist im Kanton Basel an der jeweiligen Adresse des Präsidenten oder der Präsidentin.
3. Leben mit Autismus Basel ist ein unabhängiger regionaler Verein.
4. Zweck des Vereins ist
 - a. die Ermöglichung von Begegnung und Austausch betroffener Familien (im Sinne des Empowerments) im Kanton Basel-Stadt
 - b. das Lobbying für die Anliegen Betroffener und ihrer Familien im Kanton Basel-Stadt (z.B. durch das gemeinschaftliche Einbringen von Bedürfnissen bei kantonalen Stellen und der Presse)
 - c. die Unterstützung von sozialen und Freizeitaktivitäten für betroffene Kinder und Jugendliche, die im Kanton Basel-Stadt leben im Sinne der Integration (wie z.B. durch die Durchführung eines Sozialtrainings) sowie
 - d. die Information und der Austausch für Fachleute und betroffene Familien (z.B. durch die Organisation von Vorträgen oder Weiterbildungen), die in Basel leben oder arbeiten.

II. Mitgliedschaft

Mitglieder

5. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
6. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen sein, die selber oder deren Familienmitglieder von ASS betroffen sind.
7. Fördernde Mitglieder können Personen oder Vereinigungen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins durch finanzielle Zuwendungen zu unterstützen.

Erwerb der Mitgliedschaft und Beitragspflicht

8. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied ist in schriftlicher Form bei der Geschäftsstelle des Vereins zu stellen. Die Geschäftsstelle ist die Anschrift des/der Vorsitzenden.
9. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dem aufgenommenen Mitglied ist schriftlicher Bescheid zuzustellen. Über Aufnahme oder Ablehnung entscheidet ohne Begründungszwang der Vorstand.
10. Ordentliche Mitglieder sind zur Zahlung eines Jahresbeitrags verpflichtet. Der Jahresbeitrag wird in der Mitgliederversammlung festgelegt.

11. Die fördernden Mitglieder sind ebenfalls zur Zahlung eines Jahresbeitrags verpflichtet. Dieser Beitrag wird ebenfalls in der Mitgliederversammlung festgelegt.

Erlöschen der Mitgliedschaft

12. Die Mitgliedschaft erlischt durch
- a. Austritt: Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorsitzenden zu richten. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich.
 - b. Tod
 - c. Ausschluss: Dieser kann vom Vorstand nach vorheriger Anhörung des auszuschliessenden Mitgliedes beschlossen werden, und zwar wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemässer Verpflichtungen oder wegen eines schweren Verstosses gegen die Interessen des Vereins.

III. Organisation

Organe

13. Die Organe von Leben mit Autismus Basel sind
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand sowie
 - der oder die Revisoren.
14. Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Organe ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen.

Mitgliederversammlung

15. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Nur ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt.
16. Die Mitgliederversammlung entscheidet über
- die Genehmigung und Änderung der Vereinsstatuten
 - die Wahl des Präsidenten, Vizepräsidenten und des Kassiers sowie eines externen Revisors
 - die Annahme des Jahresberichtes des Präsidenten
 - die Annahme von Jahresrechnung und Revisorenbericht
 - die Festsetzung des Jahresbeitrags der Mitglieder
 - die Auflösung des Vereins sowie
 - alle weiteren Geschäfte, welche nicht dem Vorstand übertragen sind.

17. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vereins einberufen und geleitet.
18. Die Einberufung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung hat schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
19. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage.
20. Zusätzliche Anträge für die Tagesordnung sind mindestens 4 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereins einzureichen.
21. Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 7 Tagen einzuberufen, wenn ihre Einberufung der Vorstand für angebracht hält oder mindestens ein Drittel der Mitglieder sie schriftlich bei dem/der Vorsitzenden des Vereins beantragt.
22. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die einzige Ausnahme besteht bei der ausserordentlichen Mitgliederversammlung, die zur Auflösung des Vereins einberufen worden ist.

Stimmrecht

23. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
24. Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder.

Der Vorstand

25. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a. dem Präsidenten oder der Präsidentin
 - b. dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin
 - c. dem oder der Kassier/in
 - d. sowie allenfalls ein/e oder mehrere Beisitzer/innen.
26. Die Wahl der Mitglieder des Vorstands erfolgt für die Dauer eines Jahres.
27. Dem Vorstand obliegt:
 - a. Wahrnehmung der laufenden Geschäfte
 - b. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - d. Vorlage der Jahresberichte in der Mitgliederversammlung
 - e. Bewilligung von Ausgaben im Rahmen des Vereinszweckes
28. Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem/der Vorsitzenden geleitet.
29. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es die Gegebenheiten erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind.
30. Jedes Mitglied des Vorstands hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

Revisor/in

31. Mit Schluss des Jahres-Rhythmus sind die Geschäftsbücher abzuschliessen. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch einen von der Mitgliederversammlung gewählten Revisor/in geprüft. Der/die Revisor/in erstattet der Mitgliederversammlung einen Rechnungsbericht und beantragt bei ordnungsgemässer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassiers.

Finanzielles

32. Die Ausgaben von Leben mit Autismus Basel werden hauptsächlich aus folgenden Mitteln bestritten:
- a. Aus den Mitgliederbeiträgen
 - b. Aus Beitragsleistungen der öffentlichen Hand
 - c. Aus freiwilligen Beiträgen sowie
 - d. Aus Erträgen aus Veranstaltungen, Sponsoren, Legaten....
33. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.
34. Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle einer Auflösung oder Umwandlung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr. Es ist einer Institution mit ähnlichem Zweck zuzuwenden.

Basel, den 29.11.2013